

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM - ELR 2014–2020 VER. (EU) 1305/2013

Untermaßnahme 8.6

Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in der Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Veröffentlicht auf der Homepage der Abteilung Forstwirtschaft:
<http://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/forstdienst-foerster/formulare.asp>
ELR - Untermaßnahme 8.6

AUSSCHREIBUNG JAHR 2024

Förderziele

- Modernisierung des Maschinenparks für eine effizientere, rationellere und nachhaltigere Holzernte und Erstverarbeitung des Holzes;
- Steigerung der Produktivität bzw. Kostenreduzierung in der Waldarbeit, bei gleichzeitiger Erhöhung der Arbeitssicherheit;
- Förderung von boden- und ressourcenschonenderen Produktionsverfahren für das Waldökosystem

Begünstigte der Maßnahme

NUR Waldeigentümer (Privatpersonen, Interessensschaften, Gemeinden, Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte), welche in der Handelskammer als „landwirtschaftliche Unternehmen“ (**Ateco Kodex 01 und/oder 02**) eingetragen sind und Eigentümer von mindestens 1 ha Wald zum Kauf einer Seilwinde oder Holzzege und 5 ha für einen hydraulischen Holzkrane;

INFORMATIONEN ZUM ANSUCHEN:

Erforderliche Dokumente:

- **Gesuchsformular Mod. ELR 1305/2013 vollständig ausgefüllt;**
- Fotokopie eines gültigen **Ausweisdokumentes** (beidseitig);
- Erklärung **Doppelfinanzierung**;
- **detaillierter Kostenvoranschlag** von einer oder mehreren Lieferfirmen **ohne Mehrwertsteuer** mit Angabe des Modells und der Typologie der Maschine; ev. Zubehör; Ausstellungsdatum (die Gültigkeit des Angebotes darf in der Regel 90 Tage nicht überschreiten); ev. Lieferdatum der Maschine.

Zusätzliche Unterlagen für die Punktevergabe

- Teilnahmebestätigungen über besuchte Kurse (Waldarbeitergrundkurs und andere mit der Waldarbeit zusammenhängende Kurse oder Weiterbildungsveranstaltungen);

oder

- Bestätigung über eine mindestens 5-jährige Waldarbeitertätigkeit von Seiten der Forstbehörde.

Vom 08. April bis 12. April 2024 wird auf unserer Homepage die Liste jener Antragsteller veröffentlicht, welche ein Ansuchen für die Untermaßnahme 8.6, den Ankauf einer Forstmaschine, eingereicht haben.

Jene Antragsteller, welche Ihren Namen nicht in der Liste finden können, müssen sich innerhalb 12. April 2024 unverzüglich an das Amt für Bergwirtschaft wenden.

Als Beweis für die korrekte Übermittlung des Gesuches gelten die PEC-Mail, mit welcher das Gesuch eingereicht wurde, und die automatische Annahme - und Übermittlungsbestätigung („accettazione“ und „avvenuta consegna“).

Nach diesem Datum ist es nicht mehr möglich ein weiteres Ansuchen in die Liste aufzunehmen.

Die Rangordnung wird dann aufgrund dieser Liste erstellt.

ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

Es wird nur der Ankauf von neuen Maschinen gefördert.

Für die Modernisierung der Ausrüstung für die Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung sowie für die Erstverarbeitung des Holzes können ansuchen:

Gefördert werden folgende Maschinen:

Forstmaschinen	maximale anerkannte Kosten
Seilwinden bis 5 Tonnen Zugkraft	3.200,00 €
Seilwinden bis 6 Tonnen Zugkraft	4.600,00 €
Seilwinden bis 7 Tonnen Zugkraft	5.200,00 €
Seilwinden bis 10 Tonnen Zugkraft	11.000,00 €
Funksteuerung	1.800,00 €
Holzzange	3.500,00 €
Holzkran komplett	25.000,00 €

Nicht unterstützt werden: Forstraktoren, Anhänger, Entrindungsmaschinen, Maschinen zur Erzeugung von Hackschnitzel und kombinierte Holzerntemaschinen (Prozessor und Harvester), Hilfsseilwinden sowie Seilkräne.

Die zur Finanzierung zugelassenen Mindestkosten pro Maschine betragen für Waldeigentümer 2.500,00 Euro (ohne MwSt.), die max. anerkannten Kosten 30.000,00 Euro (ohne MwSt.).

Die Maschine darf 5 Jahre lang nicht veräußert werden.

Anerkannte Kosten:

Anerkannt werden die Kosten laut Kostenvoranschlag und im Rahmen der von der Fachkommission festgelegten Höchstpreise. Wenn die Maschinen nicht in der obgenannten Tabelle angeführt sind, müssen in Alternative dazu mindestens 3 Kostenvoranschläge von vergleichbaren Maschinen vorgelegt werden. Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften müssen auch die Unterlagen in Bezug auf die Ausschreibung (Ausschreibungsprotokoll und Beschluss über den Zuschlag) beilegen.

DER BEITRAG BETRÄGT 40% DER ANERKANNTEN KOSTEN OHNE MWST.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die beantragte Beihilfe bezüglich der Untermaßnahme 8.6 nicht mit anderen öffentlichen Begünstigungen für dieselben zulässigen Ausgaben gehäuft werden kann (wie z.B. dem Steuerguthaben für Investitionen in Anlagegüter, oder den Begünstigungen im Sinne des „neuen Sabatinigesetzes“) da diese bereits den Höchstbeihilfesatz erreicht, wie er von der Anlage II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen ist.

INFORMATIONEN ZUR ERSTELLUNG DER RANGLISTE:

Damit ein Projekt gefördert werden kann, müssen mindestens 5 Punkte erreicht werden.

Die **Rangordnung** wird nach den festgelegten Auswahlkriterien erstellt.

Die Anzahl der geförderten Gesuche hängt von der Verfügbarkeit der Geldmittel ab.

Auswahlkriterien:

Zur Festlegung der Auswahlkriterien verwendete Grundsätze:

- Vorrang für Investitionen, welche die ökologischen Aspekte und die Nachhaltigkeit für die Umwelt der forstlichen Tätigkeit im Berggebiet begünstigen;
- Vorrang für Investitionen, welche die Aspekte in Verbindung mit der wirtschaftlichen und unternehmerischen Entwicklung der Schlägerungsunternehmen in den Mittelpunkt stellen;
- Vorrang für Investitionen, welche die Jungunternehmer und den Generationenwechsel im Forstsektor begünstigen.

Die Rangliste wird aufgrund der Punktezahl nach folgenden Kriterien festgelegt.

Beschreibung	Punkte
Jungunternehmer/In	3
Teilnahmebestätigung Waldarbeitergrundkurs oder Bestätigung durch die Forstbehörde einer mindestens 5-jährigen Waldarbeitertätigkeit	3
Teilnahmebestätigung anderer mit der Waldarbeit zusammenhängender Kurse oder Weiterbildungsveranstaltungen	2
Maschinen/Anlagen geeignet für die Holznutzung und -bringung	5

Maschinen für die Erstverarbeitung des Holzes	2
Eigentümer einer Holzbodenfläche > 10 ha aufgrund Waldkartei bzw. Waldbehandlungsplan	5
Eigentümer einer Holzbodenfläche von 1 bis 10 ha aufgrund Waldkartei bzw. Waldbehandlungsplan	2
Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts	2

INFORMATIONEN ZUM EINREICHEN DER GESUCHE:

Es werden nur PEC angenommen, welche an das **Amt für Bergwirtschaft** gesendet werden:

- per **Einschreiben** (Landhaus 6- Peter Brugger, Brennerstr.6 39100 Bozen)
- **PEC** (praemienEU.premiUE_32@pec.prov.bz.it). **In der PEC muss als Betreff „Maßnahme 8.6 - Name und Zuname des Antragstellers“ angegeben werden.**

Man erinnert daran, dass eine PEC nur dann korrekt übermittelt wurde, wenn Sie eine Mail zur Annahme („accettazione“) und eine zur erfolgten Übermittlung („avvenuta consegna“) erhalten.

Einreichtermin:

Vom 29. Jänner bis 15. März 2024 (es gilt das Datum des Poststempels oder der PEC).
Vor und nach dem Termin eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Sachbearbeiterinnen im Amt für Bergwirtschaft:

Manuela Lafogler ☎ 0471/415308 ✉ manuela.lafogler@provinz.bz.it	Taina Pescarin ☎ 0471/415316 ✉ taina.pescarin@provinz.bz.it
Bürozeiten: Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr	

Die Formulare und die Informationen zur Ausschreibung finden Sie auf unserer Homepage <http://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/forstdienst-foerster/formulare.asp> unter **ELR - Untermaßnahme 8.6 - Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft**

INFORMATIONEN ZUM ANTRAG UM AUSZAHLUNG:

Nur nach Erhalt der **Mitteilung über die Finanzierbarkeit** von Seiten des Amtes für Bergwirtschaft, kann der Antrag um Auszahlung übermittelt werden. In dieser Mitteilung erhalten Sie alle wichtigen Informationen, die **CUP-Nummer** und im Anhang auch den Antrag um Auszahlung.

Wir weisen darauf hin, dass die CUP-Nummer auf der Originalrechnung und auf dem Überweisungsbeleg angegeben werden muss, ohne diese sind die Belege ungültig.